

Benutzungsentgeltordnung für die Festhalle Nordheim

vom 26. Februar 2016

1. Sportliche Nutzung**1.1 Dauerbenutzung**

Trainings- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine

je Stunde für Jugendliche

2,00 €

je Stunde für Erwachsene

4,00 €

1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde

7,50 €

1.3 einmalige Benutzung örtlicher Vereine pro Stunde

7,50 €

(Turniere o.ä., Veranstaltungen)

1.4 einmalige Benutzung auswärtiger Veranstalter pro Stunde

15,00 €

2. Sonstige Benutzung Halle**2.1 örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)**

2.1.1 ohne Bewirtung

250,00 €

2.1.2 mit Bewirtung

360,00 €

2.1.3 Tanzveranstaltungen und private Feierlichkeiten

460,00 €

2.2 auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)

2.2.1 ohne Bewirtung

500,00 €

2.2.2 mit Bewirtung

720,00 €

2.2.3 Tanzveranstaltungen und private Feierlichkeiten

920,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 2.1 bzw. 2.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld. Bei diesen Veranstaltungen wird darüber hinaus das Entgelt um 50 % reduziert.

Sonstige Benutzung kleiner Saal (OG)**2.3 Dauerbenutzung**

Übungsbetrieb der örtlichen Vereine je Stunde

2,00 €

2.4 Nutzung durch örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)

40,00 €

Nutzung durch auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)

80,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 2.4 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.

3. Nebenkosten**3.1 Küchenbenutzung (bis 6 Std.)**

3.1.1 örtliche Veranstalter

160,00 €

3.1.2 auswärtige Veranstalter

320,00 €

3.1.3 nur Ausschank örtliche Veranstalter

40,00 €

3.1.4 nur Ausschank auswärtige Veranstalter

80,00 €

3.2 Kühlzellenbenutzung Getränke (bis 6 Std.)	
3.2.1 örtliche Veranstalter	35,00 €
3.2.2 auswärtige Veranstalter	70,00 €
3.3 Kühlzellenbenutzung Küche (bis 6 Std.)	
3.3.1 örtliche Veranstalter	50,00 €
3.3.2 auswärtige Veranstalter	100,00 €
<p>Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 3.1 bis 3.3 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld. Bei diesen Veranstaltungen wird darüber hinaus das Entgelt nach Nr. 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1 bzw. 3.3.1 um 50 % reduziert.</p>	
3.4 Bühnenbenutzung	
3.4.1 örtliche Veranstalter	65,00 €
3.4.2 auswärtige Veranstalter	130,00 €
3.5 Benutzung der Empore (zusätzlich zur Hallennutzung)	
3.5.1 örtliche Veranstalter	50,00 €
3.5.2 auswärtige Veranstalter	100,00 €
3.6 Benutzung der Tontechnik (Lautsprecher, Mikrofon)	20,00 €
3.7 Benutzung der Bühnentechnik (Leinwand, Bühnenscheinwerfer)	25,00 €
3.8 Benutzung Telefon	
Kostenersatz nach tatsächlichem Verbrauch	
3.9 Benutzung des Klaviers	15,00 €
(für Vereine kostenfrei)	
3.10 Auf- und Abbau	40,00 €
(für Auf- und Abbauten, Proben am Tag vor und/oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)	
3.11 Müllentsorgung (je 100 Liter)	7,50 €
3.12 Veranstalterhaftpflichtversicherung	25,00 €
3.13 Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser	
in der Grundmiete enthalten	
3.14 Heizungspauschale pro Stunde bei sonstiger Benutzung (Ziff. 2)	10,00 €
3.15 Zuschlag bei Hallenkühlung	60,00 €
3.16 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache	
werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungssatzung in Rechnung gestellt.	

4. Kautio, Sicherheitsleistung

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kautio mindestens der zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

5. Zusatzbestimmungen

5.1 Bei außerordentlicher Verschmutzung der genutzten Räumlichkeiten werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

5.2 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

5.3 Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Benutzungsentgelte und Nebenkosten umsatzsteuerpflichtig sind oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden (§ 9 UStG), tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.

Nordheim, den 26. Februar 2016

gez.
Schiek
Bürgermeister